



Verordnung über den Abfall der Stadt Bülach

(Abfallverordnung)

vom 5. November 2018



Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Gestützt auf § 35 Absatz 1 kantonales Gesetz über die Abfallwirtschaft (AbfG) vom 25. September 1994 und auf Art. 17 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001 erlässt der Gemeinderat folgende Abfallverordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- 1 Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Stadt Bülach im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.
- 2 Die Abfallverordnung gilt im ganzen Gemeindegebiet.
- 3 Der Stadtrat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

II. AUFGABEN DER STADT BÜLACH

Art. 2 Sammlungen und Dienste

- 1 Die Stadt Bülach sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.
- 2 Sie bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an.
- 3 Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grüngut, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.
- 4 Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.
- 5 Sie stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.



- 6 Sie lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

Art. 3 Information

- 1 Die Stadt Bülach informiert die Bevölkerung und Unternehmen,
 - a. wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können;
 - b. wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.
- 2 Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.
- 3 Alle Haushalte und Unternehmen erhalten regelmässig einen Entsorgungskalender.
- 4 Die Stadt Bülach erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

Art. 4 Spezialfälle

- 1 Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Stadt Bülach mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.
- 2 Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Stadt Bülach derartige Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.
- 3 Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.



III. PFLICHTEN DER INHABER VON ABFÄLLEN

Art. 5 Umgang mit Abfällen

- ¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Stadt Bülach bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Stadt Bülach der entsprechenden Sammlung zuzuführen.
- ² Haushaltkehricht muss in gebührenpflichtigen Säcken in Containern bereitgestellt werden.
- ³ Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.
- ⁴ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.
- ⁵ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. In privaten Verbrennungsanlagen, insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen dürfen nur stückiges naturbelassenes Holz und unbehandeltes massives Altholz aus dem Garten (Zaunpfähle, Holzlatten, Bohnen- und Tomatenstangen) verbrannt werden; jedoch kein Holz, das bemalt, beschichtet, verleimt oder sonst wie behandelt oder auf andere Weise mit Schadstoffen belastet ist.
- ⁶ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.
- ⁷ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.
- ⁸ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.
- ⁹ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.
- ¹⁰ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.



IV. GEBÜHREN

Art. 6 Gebühren

- 1 Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.
- 2 Die Gebühren setzen sich zusammen aus:
 - a. einer Grundgebühr und
 - b. mengenabhängigen Gebühren.
- 3 Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit und pro Betrieb jährlich erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Stadt Bülach im Abfallbereich beansprucht werden.
- 4 Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Volumen für Haushaltkehrricht und nach Gewicht für Sperrgut und Betriebskehrricht erhoben.
- 5 Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.
- 6 Der Stadtrat erlässt ein Gebührenreglement zur Abfallverordnung, in dem insbesondere Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.

V. VOLLZUG

Art. 7 Vollzug

- 1 Der Stadtrat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.
- 2 Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung, mit welchen die Details zu den Abfuhr- und Sammlungen festgelegt werden.
- 3 Der Stadtrat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.
- 4 Der Stadtrat bestimmt die für Abfallwirtschaft zuständige Stelle der Stadt Bülach.



Art. 8 Kontrollen und Kostenüberbindung

- 1 Die Stadt Bülach kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen.
- 2 Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe können dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt werden.

Art. 9 Erfüllung von Aufgaben der Stadt Bülach durch Dritte

- 1 Die Stadt Bülach kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen.
- 2 Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Strafbestimmungen

- 1 Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.
- 2 Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettensammel wegwirft oder liegen lässt (vergleiche Art. 20 der Polizeiverordnung der Stadt Bülach). Von diesem Verbot kann der Stadtrat bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

Art. 11 Inkrafttreten

- 1 Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).
- 2 Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die Abfallverordnung vom 22. Oktober 2007 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.



Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat
beschlossen am **- 5. Nov. 2018**
:

Präsidentin **B. Leh. f.**
:

Ratssekretärin **J. Benn**
:

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
mit Verfügung Nr. **0 1 7 4**
:

genehmigt am **1 4. März 2019**
:

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 331 vom 18. September 2019
per 1. Oktober 2019 in Kraft gesetzt.